

Verfahren Masernimpfpflicht im EVKF für Berlin

Ab dem 01.03.2020 gilt die Masernimpfpflicht für **alle neu aufgenommenen** Kinder und alle **neu eingestellten** Mitarbeiter*innen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Hinsichtlich der **bisherigen Mitarbeiter*innen und Kinder** muss **erst zum 31.07.2021** ein Nachweis vorliegen.

Interessante Infos zur Masernimpfung und dem neuen Gesetz sind unter anderem zu finden unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Dies ist das Verfahren für den EVKF:

Neu aufgenommene Kinder:

1. Die Eltern müssen parallel zu der Bescheinigung über die Kitafähigkeit eine Bescheinigung über eine Masernimpfung vorlegen (oder auch den Impfpass des Kindes, wenn dieser lesbar ist). Hierzu händigen die Kitas den Eltern ein Formular aus, das vom Arzt ausgefüllt werden muss (Anhang anbei). Dieses Formular wird auch im internen Bereich der Website des EVKF zu finden sein. Sollte ein Einrichtungswechsel vorliegen, reicht auch eine Bescheinigung der vorherigen Kitaleitung über das Vorliegen der Immunität aus.
2. Spätestens am ersten Tag der Eingewöhnung muss das Formular der Kita ausgefüllt vorgelegt werden. Alternativ kann auch ein anderes ärztliches Attest, das Auskunft über den Masernimpfstatus gibt, ein Impfpass oder bei Einrichtungswechsel eine Bescheinigung der vorherigen Leitung vorgelegt werden (Das Formular stellt nur eine Hilfe für die Eltern da.). Bitte das Formular/anderes Attest oder eine Kopie des Impfpasses zur Akte nehmen.
Folgende Fälle können vorliegen:

Fall	Daraus folgt:
Masernimpfschutz liegt vor, 2 Impfdosen oder Nachweis einer sonstigen Immunität gegen Masern (Kind hatte Masern)	<ul style="list-style-type: none">- Eingewöhnung kann beginnen
Masernimpfschutz liegt vor, 1 Impfdosis	<p>Ist das Kind unter zwei Jahren?</p> <ul style="list-style-type: none">- Eingewöhnung kann erfolgen- Spätere Kontrolle, ob zweite Impfung (spätestens mit zwei Jahren)- Information an das Gesundheitsamt (Name des Kindes, Geburtsdatum, Info, dass nur 1. Impfung, aber Aufnahme in Kita) <p>Ist das Kind über zwei Jahren?</p> <ul style="list-style-type: none">- Kind kann erst mit der Eingewöhnung beginnen, wenn ein Nachweis über die zweite Impfung vorgelegt wird
Es liegt keine Masernimpfung vor, aber das Kind ist unter einem Jahr alt	<ul style="list-style-type: none">- Eingewöhnung kann beginnen- Spätere Kontrolle, ob Impfung erfolgt ist (spätestens mit 2 Jahren 2 Impfungen)- Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (Name des Kindes, Geburtsdatum, Info, dass keine Impfung, aber Aufnahme in Kita)
Es liegt keine Masernimpfung vor, aber es liegt nachweislich eine Kontraindikation vor	<ul style="list-style-type: none">- Eingewöhnung kann beginnen- Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (Name des Kindes,

	Geburtsdatum, Info, dass keine Impfung, aber Aufnahme in Kita)
Keine Masernimpfung „ohne Grund“	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Eingewöhnung des Kindes in der Kita - Wenn Nachweis über eine Impfung, Immunität oder Kontraindikation laut Aussage der Eltern nachgereicht werden soll, hierfür Frist mit Eltern vereinbaren (z.B. 14 Tage) und nach Vorlage Eingewöhnung beginnen - Rückmeldung an Träger

Die **Meldeadressen der Gesundheitsämter** sind die folgenden:

Für Neukölln:

Gesundheitsamt Neukölln
 GesHyg
 Telefonnummer: 90239-1280
 Email: geshyg@bezirksamt-neukoelln.de

Für Treptow-Köpenick (Schmöckwitz):

KJGD Treptow-Köpenick:

Frau Schäfer
 e-mail: gudrun.schaefer@ba-th.berlin.de
 Tel: 90297-3778 (wird sich vermutlich demnächst ändern)

Frau Correns
 e-mail: nora.correns@ba-tk.berlin.de
 Tel: 90297-3771(wird sich vermutlich demnächst ändern)

Landkreis Dahme-Spreewald

zunächst formlos per Fax oder auf dem Postweg an:

Landkreis Dahme-Spreewald
 Gesundheitsamt - Sekretariat
 zur Weitergabe an Frau Zekai-Krahn
 Schulweg 1b, 15711 Königs Wusterhausen
 Fax: 03375 262176

Neue Mitarbeiter*innen, Praktikantinnen und weitere Personen:

neue Arbeitsverträge (länger als 6 Monate)

Für alle neu eingestellten Mitarbeiter*innen im EVKF (Pädagog*innen, Wirtschaftskräfte, Hausmeister etc.) wird von der Geschäftsstelle überprüft, ob ein entsprechender Nachweis vorliegt. Ein Formular, das von Hausarzt ausgefüllt werden muss, bekommen die Mitarbeiter*innen spätestens mit den Vertragsunterlagen von der Geschäftsstelle zugeschickt. **Gerne kann ihnen dieses Formular jedoch auch schon in den Kitas ausgehändigt werden. Dieses dann bitte an die Geschäftsstelle weiterleiten.** Er wird auch im internen Bereich der Website zu finden sein.

Vertretungskräfte bis zu 6 Monaten

Hier schließen die Kitas selbst die Verträge ab und kontrollieren den Nachweis über die Masernimpfung. Vertrag, Nachweis Masernimpfung und Führungszeugnis müssen dann **an die Geschäftsstelle** geschickt werden. Von hier werden sie an die Personalabteilung weitergeleitet.

Praktikant*innen/ehrenamtlich tätige Personen

Bei Praktikant*innen, die weniger als vier Wochen in der Einrichtung tätig sind, ist laut Berliner Senat kein Nachweis erforderlich. Diese Person darf ohne Nachweis tätig werden. Für Brandenburg ist das nicht geklärt. Hier muss deshalb bitte auch bei kürzeren Praktika ein Nachweis erbracht werden.

Bei Personen, die länger als vier Wochen ein Praktikum absolvieren, muss ab dem ersten Tag ein Nachweis über eine Impfung vorliegen. Dieser muss dann von der Kitaleitung entgegengenommen und in der Kita aufbewahrt werden.

Wenn eine zunächst für weniger als vier Wochen geplante Tätigkeit verlängert wird, muss ein Nachweis über eine Masernimmunität erbracht werden. Liegt dieser nicht vor, darf die Person trotzdem zunächst weiter tätig sein, dies muss aber dem Gesundheitsamt mitgeteilt und die Daten der Person an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

Dritte

Das sind alle Personen, die regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind (z.B. Anbieter von Zuzahlungsleistungen in Kitas wie Sprachkurse oder Musikunterricht sowie auch Reinigungsfirmen oder andere Dienstleister, die regelmäßig anwesend sind. Diese Personen müssen laut Berliner Senat auch dann, wenn sie keinen direkten Kontakt zu den betreuten Kindern haben (weil sie z.B. außerhalb der Betreuungszeiten reinigen) vor Tätigkeitsbeginn einen Nachweis über eine Masernimmunität erbringen. Dieses muss von der Kitaleitung von dem jeweiligen Unternehmen/der jeweils tätigen Person angefordert werden. Hierzu bitte eine Kopie des Nachweises in der Kita aufbewahren.

Auch hier gibt es keine Regelung des Landes Brandenburg. Bitte hier aber zunächst an die Berliner Regelung halten.

Eltern während der Eingewöhnung oder im Rahmen seltener Arbeitsdienste (z.B. einmal pro Quartal)

Hier ist laut Berliner Senat kein Nachweis erforderlich.

Auch hier ist es sinnvoll, wenn die Brandenburger Kitas es genauso halten.